

verrat oder zu seiner Vorbereitung oder dessen Verherrlichung enthalten, oder

4.) in anderer Weise durch Wort oder Tat vorsätzlich hochverräterische Betätigung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft, falls nicht auf Grund eines anderen Gesetzes eine strengere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Wer auf Grund dieses Kapitels die Todes- oder eine Zuchthausstrafe¹⁾ verwirkt hat, ist auch zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu verurteilen. Wird auf Grund dieses Kapitels auf eine andere Strafe erkannt, so kann das Gericht, wenn die Art der strafbaren Handlung dazu Veranlassung gibt, ebenfalls auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkennen. «

5) Gesetz betr. Zusätze zum 16. Kapitel des Strafgesetzes

6. Februar 1931 (FSS. Nr. 63)

»Auf Beschluß des Reichstags wird dem Kapitel 16 des Strafgesetzes folgender § 25 angefügt:

Jeder, der öffentlich einen anderen deshalb beschimpft oder ihn zu einer demütigenden Handlung zwingt oder zu zwingen sucht, weil er eine Betätigung ausgeübt hat, die die Verteidigung des Landes oder die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Gesellschaftsordnung bezweckt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder, wenn besondere mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft. «

6) Gesetz betr. Aenderung des § 7 der Reichstagsordnung

18. November 1930 (FFS. Nr. 337)

»Auf Beschluß des Reichstags, zustandegekommen gemäß § 67 der Reichstagsordnung vom 13. Januar 1928²⁾, wird § 7 der Reichstagsordnung wie folgt geändert:

§ 7.

Zum Abgeordneten kann, ohne Rücksicht auf den Wohnort, jeder Wahlberechtigte gewählt werden.

Wählbar ist jedoch nicht, wer einer solchen Vereinigung, Organisation oder anderen Verbindung angehört, deren Ziel die gewaltsame Umstürzung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung Finnlands ist oder zu deren Aufgaben die Förderung oder mittelbare oder unmittelbare Unterstützung solcher Tätigkeit gehört oder die während der letzten drei Jahre zum Vorteil

¹⁾ Früher nur: »Strafe«.

²⁾ Vgl. die Übersetzung der Reichstagsordnung in dieser Zeitschrift Bd. I, 2, S. 719 ff

einer solchen Verbindung tätig geworden ist oder in anderer Weise eine derartige Tätigkeit gefördert hat.»

7) Gesetz betr. Aenderung des Wahlgesetzes für Finnland

18. November 1930 (FFS. Nr. 338)

»Auf Beschluß des Reichstags werden die §§ 18, 21, 29, 30, und 32 34 des Wahlgesetzes vom 20. Juli 1906 wie folgt geändert:

§ 18.

Haben sich mindestens 50 Wähler in einem Wahlkreise durch eine von ihnen unterzeichnete Schrift für eine bestimmte Reichstagswahl zusammengeschlossen und in der Schrift die Personen angegeben, über deren Wahl sie einig geworden sind, so ist eine solche Wählervereinigung berechtigt, von dem Zentralausschuß des Wahlkreises zu verlangen, daß die Kandidatenliste der Vereinigung öffentlich bekanntgemacht und in die Stimmzettel aufgenommen wird, die in dem Wahlkreise bei der Reichstagswahl angewandt werden.

Dieses Recht steht jedoch einer Wählervereinigung nicht zu, auf deren Kandidatenliste Personen aufgeführt sind, die nach § 7 Absatz 2 der Reichstagsordnung nicht wählbar sind.

[§§ 21 und 29 enthalten lediglich geringfügige technische Änderungen, die nicht von Interesse sind.]

§ 30.

Am 45. ¹⁾ Tage vor der Reichstagswahl werden die von den Wählervereinigungen eingegangenen Anträge vorgetragen und geprüft.

Ergibt sich, daß ein Antrag nicht gehörig gestellt oder die Wählervereinigung nicht ordnungsmäßig gebildet ist, so ist deren Vertreter unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß dem Antrag nicht entsprochen werden konnte.

Ist einem Antrag auf öffentliche Bekanntmachung der Kandidatenliste auf Grund der angestellten Ermittlungen gemäß § 18 Absatz 2 nicht entsprochen worden, so ist der Beschluß des Zentralausschusses der Prüfung des Höchsten Verwaltungsgerichts zu unterbreiten. Der Beschluß ist dem Vertreter der Wählervereinigung gemäß Absatz 2 mitzuteilen. Beteiligte, die es nicht bei dem Beschluß belassen wollen, haben das Recht, unverzüglich vom Zentralausschuß eine offizielle Abschrift des Beschlusses und der ihm zugrundeliegenden Urkunden zu verlangen sowie innerhalb von 10 Tagen eine Erinnerungsschrift bei dem Höchsten Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem dem Vertreter der Wählervereinigung der Beschluß mitgeteilt worden ist. Eine später

¹⁾ Früher: »30«.